



HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2021

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD) vom 06.08.2020

Maßnahmen durch Gesundheitsämter bei Corona-Verdacht

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Gesundheitsämter in mehreren Bundesländern, darunter die Gesundheitsämter der Landkreise Offenbach (Hessen) und Karlsruhe (Baden-Württemberg) haben Eltern aufgefordert, Kinder, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, u.a. in einem separaten Raum zu isolieren und keine gemeinsamen Mahlzeiten mit ihnen einzunehmen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird den Eltern u.a. ein Zwangsgeld sowie die Entnahme des Kindes aus der Familie und dessen Unterbringung in einer geschlossenen Isolierstation angedroht.

Wörtlich heißt es: „Ihr Kind muss im Haushalt Kontakte zu anderen Haushaltsmitgliedern vermeiden, indem Sie für zeitliche und räumliche Trennung sorgen. Keine gemeinsamen Mahlzeiten. Ihr Kind sollte sich möglichst allein in einem Raum getrennt von anderen Haushaltsmitgliedern aufhalten. (...) Sollten Sie die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen oder ist aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens anzunehmen, dass Sie der Anordnung nicht ausreichend Folge leisten, ist eine abgeschlossene Absonderung aufgrund des Bevölkerungsschutzes in einer geeigneten geschlossenen (sic.) Einrichtung erforderlich.“

Im Fall des Gesundheitsamts Karlsruhe geht es um 46 Viertklässler einer Bruchsaler Grundschule, die im Juli wegen eines positiven Testergebnisses einer Lehrkraft vorsorglich in häusliche Quarantäne geschickt wurden.

Im Fall des Gesundheitsamts Offenbach geht es um einen positiven Corona-Test sowohl bei einem Elternteil als auch einem Kind in einer Kita in Dreieich Ende Juli.

Bei den Empfängern der Anordnungen der Gesundheitsämter handelt es sich um Eltern, deren Kinder zwischen drei und elf Jahren alt sind. (Quellen: u.a. bz-berlin.de, rtl.de, stuttarter-zeitung.de, op-online.de)

Das Gesundheitsamt Offenbach berief sich in einer Stellungnahme auf das Infektionsschutzgesetz. Dieses enthalte als Kernaufgabe, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Dabei mache der Gesetzgeber keinen Unterschied bei den davon betroffenen Personen. Die formelle Anordnung zur Quarantäne müsse allerdings mit der Lebenswirklichkeit der Betroffenen in Einklang gebracht werden. (Quelle: op-online.de)

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung das Anordnungsschreiben des Gesundheitsamtes Offenbach im Falle der Quarantänemaßnahmen im Zusammenhang mit der Kita Schulstraße in Dreieich Ende Juli 2020?

Insbesondere im Bezugsrahmen von Kindern und Erziehenden ist besonders sensibel bei der Umsetzung der erforderlichen SARS-CoV-2 bedingten Maßnahmen zu agieren. Eine Quarantäne in Form einer grundsätzlichen räumlichen Absonderung von Kleinkindern ist unabhängig von den räumlichen Kapazitäten der Familie nicht angezeigt oder erwünscht.

Gleichwohl hat die Landesregierung auch ein gewisses Verständnis dafür, dass einzelne Gesundheitsämter angesichts ihrer immensen Arbeitsbelastung in den jeweiligen Quarantäneanordnung Standardformulierungen verwenden. Der Stellungnahme des Gesundheitsamts in Dreieich ist zu entnehmen, dass die Situation alters- und entwicklungsgerecht betrachtet und die Eltern entsprechend beraten wurden. Es wird geschildert, dass die Beschäftigten des Gesundheitsamts alle unter Quarantäne stehenden Personen beziehungsweise Familien täglich (am Wochenende stichprobenartig) angerufen haben, sodass jederzeit die Möglichkeit bestand, anstehende Probleme zu erörtern und gemeinsame Lösungen zu finden. Zudem habe das Jugendamt das Vorgehen mitgetragen und die Einschätzung einer „akuten Kindeswohlgefährdung“ nicht geteilt.

Frage 2 Sind der Landesregierung ähnliche Anordnungen anderer hessischer Gesundheitsämter bekannt?

Ähnliche Anordnungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3 Falls Frage 2 mit ja beantwortet wird, um welche handelt es sich?

Entfällt.

Frage 4 Wurden nach Kenntnis der Landesregierung jemals minderjährige Kinder wegen Missachtung von Quarantäneauflagen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 von Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit Jugendämtern aus ihren Familien zwecks Isolierung entnommen?

Der Landesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt. Vielmehr prüfen die Gesundheitsämter im Fall von Verdacht oder Erkrankung eines Kindes, welche Maßnahmen der Situation angemessen, verhältnismäßig und kindgerecht sind. Im Gespräch zwischen dem zuständigen Gesundheitsamt und der betroffenen Familie wird gemeinsam erörtert, welche Maßnahmen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen nach IfSG im häuslichen Umfeld umgesetzt werden können, um das Infektionsrisiko innerhalb der Familie so gering wie möglich zu halten. Hierbei werden selbstverständlich Faktoren wie Alter, Entwicklung des Kindes sowie die Wohnverhältnisse berücksichtigt. Sofern im Einzelfall zum Schutz von Familien- oder Haushaltsmitgliedern eine häusliche Absonderung unvermeidbar ist, sollen sich Gesundheitsamt und Eltern oder Erziehende darüber abstimmen, ob die Auswirkungen der Quarantäne auf das betroffene Kind dadurch abgemildert werden können, dass sich ein Elternteil oder Erziehender mit dem Kind in Absonderung oder Quarantäne begibt.

Frage 5 In wie weit sieht die Landesregierung sowohl Verhältnismäßigkeit als auch Kindeswohl gewährt, im Hinblick auf eine schriftliche Androhung der Entnahme eines Kindes aus dem familiären Umfeld aufgrund möglicher Missachtung der Quarantäneauflagen bei einem Corona-Verdacht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6 Handelt es sich nach Kenntnis der Landesregierung bei den Empfängern der Anordnungsschreiben des Gesundheitsamts Offenbach um

- Eltern, die über die positiven Corona-Fälle in der Kita Schulstraße in Dreieich erstmalig informiert wurden oder
- Eltern, die die Quarantäneauflagen im Zusammenhang mit der Kita Schulstraße in Dreieich bereits missachtet hatten, oder
- Eltern, die schon vorher im Zusammenhang mit der Missachtung von Quarantäneauflagen in anderen Fällen bekannt waren?

Hierüber hat die Landesregierung keine Kenntnis.

Der Landkreis Offenbach hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass es bei der Art der Quarantäneverfügung keinen Unterschied mache, ob es Eltern nach a, b oder c sind.

Der Landkreis Offenbach hat ergänzend informiert, dass das betreffende Schreiben inzwischen überarbeitet wurde.

Frage 7 Eltern mit kleinen Kindern, die unter häusliche Quarantäne gestellt werden, stehen ohnehin vor großen Herausforderungen, psychischem Stress und Ängsten. Erwägt die Landesregierung vor diesem Hintergrund auf eine Mäßigung der Gesundheitsämter im Umgang mit solchen Fällen hinzuwirken?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gesundheitsämter das Kindeswohl in ihrer Entscheidungspraxis angemessen berücksichtigen. Dennoch haben wir die Gesundheitsämter für diese Problematik sensibilisiert.

Wiesbaden, 29. März 2021

Kai Klose